

Friedhofreglement
der
Einwohnergemeinde
Rapperswil BE



28.11.2016 - Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Art.
Gegenstand/rechtliche Grundlagen	1
Organ	2
2. Bestattungswesen	
Bestattung in der Gemeinde	3
Meldung der Todesfälle	4
Bestattungsbewilligung	5
Aufbahrung	6
Bestattung/Beisetzung	7
3. Friedhofswesen	
a) Friedhofordnung	
Friedhofanlagen	8
Friedhofruhe	9
Friedhofaufsicht	10
b) Gräber	
Grabarten	11
Grabtiefe und -anordnung	12
Särge und Urnen	13
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	14
Grabschliessung/Kranzspenden	15
Gemeinschaftsgrab	16
Familienreihengräber	17
Grabruhe	18
Aufhebung von Gräbern	19
Bepflanzung und Unterhalt	20
c) Grabmäler	
Bewilligung/ Aufstellen	21
Grösse	22
Material	23
Widerrechtliche Zustände	24
Eigentum und Unterhalt	25
4. Gebühren	
Gebührentarif	26
Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	27
5. Schluss- und Strafbestimmungen	
Haftungsausschluss	28
Strafbestimmungen	29
Rechtspflege	30
Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Anhang	
I Gebührentarif	

Friedhofreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeindeversammlung Rapperswil BE, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement Rapperswil BE vom 9. Dezember 2013
- kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010 und das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/ rechtliche Grundlagen	Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Rapperswil BE.
Organ	Art. 2 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt er die Liegenschafts- und Anlagenkommission ein.

2. Bestattungswesen

Bestattung in der Gemeinde	Art. 3 ¹ Auf dem Gemeindefriedhof Rapperswil BE dürfen alle Verstorbenen, die in der Gemeinde angemeldet waren, unabhängig ihrer Religion und auch alle totgeborenen Kinder bestattet werden. ² Auf dem Friedhof Bangerten dürfen alle Verstorbenen, des Dorfteils Bangerten und Scheunen (Gemeinde Jegenstorf), unabhängig ihrer Religion und auch alle totgeborenen Kinder bestattet werden. ³ Auf Gesuch hin können auf dem Friedhof Bangerten auch Bürger des übrigen Gemeindegebietes bestattet werden. ⁴ Verstorbene aus dem Dorfteil Ruppoldsried werden grundsätzlich auf dem Friedhof Messen beigesetzt. ⁵ Verstorbene ohne Wohnsitz in Rapperswil können auf Gesuch hin auf dem Gemeindefriedhof Rapperswil oder Friedhof Bangerten beigesetzt werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist (vgl. Art. 26).
-------------------------------	---

⁶Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

Meldung der
Todesfälle

Art. 4

¹Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden.

²Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

³Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgaben der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Bestattungs-
bewilligung

Art. 5

¹Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch das Polizeiorgan der Gemeinde bewilligt und erfolgt durch den Bestattungsunternehmer/Friedhofgärtner nach den Angaben der Angehörigen.

²Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Aufbahrung

Art. 6

Nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung ist der Leichnam in der Regel raschmöglichst in einen Aufbahrungsraum zu überführen. Die Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.

Bestattung /
Beisetzung

Art. 7

¹Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen zwischen 12.00 und 14.00 Uhr statt. Sie erfolgen das ganze Jahr hindurch. Einzuhalten ist eine Frist von mindestens 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.

²Wenn die Angehörigen es nicht anders wünschen, so geschieht die Beerdigung unter Kirchengeläute und in Verbindung mit einer gottesdienstlichen Versammlung.

³Urnenbeisetzungen können auch während dem 11.00 Uhr-Läuten erfolgen.

⁴Für die Abdankungsfeier in der Kirche sind die Vorschriften der Kirchgemeinde massgebend.

3. Friedhofswesen

A) Friedhofordnung

Art. 8
Friedhofanlagen ¹Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen.

²Der Gemeinderat bestimmt die Friedhofgärtner und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.

Art. 9
Friedhofruhe ¹Die Friedhofanlagen sind ein Ort der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich. Sie sollen keine Spiel- und Freizeitanlage sein.

²Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Der Friedhofgärtner ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Art. 10
Friedhofaufsicht Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt der Liegenschafts- und Anlagenkommission. Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Pflege des Friedhofes, insbesondere des Rasens, der Plätze und Wege sowie der zur Anlage gehörenden Gebäude.

B) Gräber

Art. 11
Grabarten ¹Die Friedhofanlagen sind in folgende Grabarten unterteilt:
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Erdbestattungen)
- Reihengräber für Urnen
- Feld für Gemeinschaftsgrab
- Familiengräber

²Der Gemeinderat kann im Rahmen der Gestaltung der Friedhöfe weitere Abteilungen oder Felder ausscheiden und neue Grabarten schaffen.

Art. 12
Grabtiefe und -anordnung Die Grabtiefe beträgt:
- Erwachsene: 160 cm
- Kinder bis 12 Jahre: 120 cm
- Urnen: 60 cm

Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen. Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm betragen.

Art.13
Särge und Urnen Die Särge sollen aus weichen, leicht zersetzbaren Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein als die Dimensionen der Leichname es erfordern.
Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen zersetzbaren Materialien herzustellen.

Art. 14
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab¹Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Urne auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden.
²Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu vier Urnen, auf einem Familiengrab bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
³Die Beisetzung von Urnen oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Friedhofgärtners gestattet.

Art. 15
Grabschliessung/
Kranzspenden¹Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken.
²Jedes Grab wird mit einem Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen weiss beschriftet ist. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.
³Jedes Reihengrab erhält eine fortlaufende Nummer, welche im Friedhofrodel vermerkt ist. Der Friedhofgärtner führt die Gräberkontrolle.
⁴Kranz- und Blumenspenden werden nach der Trauerfeier durch den Friedhofgärtner auf dem Grab arrangiert.

Art. 16
Gemeinschaftsgrab¹Im Feld des Gemeinschaftsgrabes werden Urnen von Verstorbenen, die aus irgendeinem Grund kein persönliches Grabmal wünschen, beigesetzt.
²Es wird kein Blumenschmuck angepflanzt. Das Grab weist eine Rasendecke auf, die vom Friedhofgärtner gepflegt wird.
³Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr auf einer Tafel im Jahreszyklus nachgeführt. Der Eintrag auf der Tafel ist in der Grabplatzgebühr enthalten.

Art. 17
Familiengräber-¹Die Familiengräber werden für die Dauer von 50 Jahren, von der ersten Bestattung an gerechnet, zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung um weitere 20 Jahre ist möglich, sofern vom

Standpunkt der Friedhofgestaltung keine Bedenken bestehen. Für die Verlängerung ist eine Gebühr zu entrichten.

²Auf die Ruhedauer der Gräber hat die zusätzliche Beisetzung von Urnen keinen Einfluss.

Art. 18

Grabruhe

¹Die Grabruhe beträgt 25 Jahre, während der kein Grab geöffnet werden darf. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

²Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der Ruhezeit (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes und mit gerichtlichem Entscheid zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

Art. 19

Aufhebung von Gräbern

¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Liegenschafts- und Anlagenkommission die Aufhebung von Gräberreihen verfügen.

²Die Räumung einzelner Gräber ist nicht gestattet.

³Die Aufhebung wird im Anzeiger mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten publiziert. Soweit die Angehörigen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt.

⁴Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der gesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so wird über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen verfügt.

⁵Wenn Urnen zu einem späteren Zeitpunkt auf einem bestehenden Grab beigesetzt wurden und die Ruhedauer nicht abgelaufen ist, können diese unter Gebührenfolge auf dem Gemeinschaftsgrab oder einem neuen Reihengrab beigesetzt werden.

Art. 20

Bepflanzung und Unterhalt

¹Für die Bepflanzung wird unmittelbar **vor** dem Grabstein eine Pflanzfläche für Erdbestattungsgräber (nach Einkürzen) von 105 cm x 50 cm und bei Urnengräber von 60 cm x 50 cm offen gelassen.

²Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen der Liegenschafts- und Anlagenkommission und des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

³Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Gräber dürfen nur auf der dafür bestimmten Fläche bepflanzt werden.
- Nachbargräber und die übrige Friedhofanlage dürfen durch Bepflanzungen einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten werden.
- Das Aufstellen von kleineren beweglichen Gegenständen auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Arbeiten nicht stören.
- Die Liegenschafts- und Anlagenkommission bestimmt die Umrandung der Pflanzfläche/Gräber.

⁴Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welche Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

⁵Gräber, die trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder unterhalten sind, werden durch den Friedhofgärtner angesät oder mit einer immergrünen Pflanzendecke versehen.

C) Grabmäler

Art. 21

Bewilligung/
Aufstellen

¹Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

²Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

³Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Liegenschafts- und Anlagenkommission.

⁴Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat eine Skizze mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10, Angaben zur Beschriftung, der Art des verwendeten Materials sowie die Namen und Adressen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers zu enthalten.

⁵Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei.

⁶Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber muss diese Frist nicht eingehalten werden.

⁷Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen und in Anwesenheit des Friedhofgärtners gestattet. Der Standort des Grabmals auf dem Grab wird vom Friedhofgärtner festgelegt.

	Art. 22												
Grösse	¹ Für Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:												
	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Max. Höhe (über Bodenplatte)</th> <th>Max. Breite</th> <th>Min. Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sargreihengrab</td> <td>110cm</td> <td>60cm</td> <td>16cm</td> </tr> <tr> <td>Urnengrab</td> <td>80 cm</td> <td>60cm</td> <td>14cm</td> </tr> </tbody> </table>		Max. Höhe (über Bodenplatte)	Max. Breite	Min. Dicke	Sargreihengrab	110cm	60cm	16cm	Urnengrab	80 cm	60cm	14cm
	Max. Höhe (über Bodenplatte)	Max. Breite	Min. Dicke										
Sargreihengrab	110cm	60cm	16cm										
Urnengrab	80 cm	60cm	14cm										
	² Die Liegenschafts- und Anlagenkommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.												
	Art. 23												
Material	¹ Als Material für das Grabmal sind gestattet: Kalksteine, Muschelkalkstein, Sandstein, Granit, Kunststeine, ungehauene Felsblöcke und aus Holz in vorgeschriebener Grösse.												
	² Nicht gestattet sind:												
	<ul style="list-style-type: none"> - Grabsteine aus weissem oder schwarzem Marmor oder andern grellen Materialien (z.B. in roter oder blauer Farbe). - eiserne Kreuze - Grabmäler in liegender Form - Emailschilder - Zementsteine 												
	³ Nach individuellen Entwürfen hergestellte Grabmäler bedingen die Genehmigung der Liegenschafts- und Anlagenkommission.												
	Art. 24												
Widerrechtliche Zustände	Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzmassnahme aufzukommen.												
	Art. 25												
Eigentum und Unterhalt	Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben.												

4. Gebühren

	Art. 26
Gebührentarif	¹ Die Gebühren werden im Anhang als integrierter Bestandteil dieses Reglements festgelegt und können vom Gemeinderat bis zu einer Höhe von maximal 140% der Teuerung angepasst werden. Ausgangspunkt der Teuerungsberechnung bildet der Indexstand Februar 2016 von 99,8 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).
	² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

Art. 27

Bestattungskosten,
unentgeltliche
Bestattung

¹Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transport) aufzukommen.

²Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Rapperswil, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

⁴Die Gemeinde Jegenstorf trägt die Kosten für die Bestattungen von minderbemittelten Verstorbenen aus dem Dorf Scheunen.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 28

Haftungsaus-
schluss

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Art. 29

Strafbestimmungen

¹Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

²In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtgesetzes.

Art. 30

Rechtspflege

¹Verfügungen und Beschlüsse der Liegenschafts- und Anlagenkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

²Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

Übergangs- und
Schlussbestim-
mungen

Art. 31

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil vom 3. Dezember 2001 und das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Bangerten vom 1. Januar 2001 resp. 1. Januar 2014 aufgehoben. Alle diesem neuen Reglement widersprechenden früheren Bestimmungen werden ebenso aufgehoben.

³Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss den alten Reglementen bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

Annahme

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG RAPPERSWI BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Friedhofreglement vom 28. Oktober 2016 bis 28. November 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 28. Oktober 2016 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 28. Dezember 2016

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg

Anhang I

Gebührentarif zum Friedhofreglement der Gemeinde Rapperswil BE

Gestützt auf Art. 26 des Friedhofreglements vom 28.11.2016 gilt folgender Tarif:

	Einwohner*	Auswärtige
Graberstellungskosten		
- Öffnen und Schliessen des Erdbestattungsgrabes	CHF 1'600.00	CHF 2'400.00
- Öffnen und Schliessen des Urnengrabes	CHF 200.00	CHF 300.00
- Öffnen und Schliessen des Familiengrabes	CHF 2'000.00	CHF 3'000.00
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	CHF 200.00	CHF 300.00
- Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	CHF 200.00	CHF 300.00
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	CHF 200.00	CHF 300.00
Grabplatzgebühr		
- Erdbestattungsgrab (Reihengrab)	CHF 300.00	CHF 600.00
- Familiengrab für 50 Jahre	CHF 2'500.00	CHF 5'000.00
- Familiengrab - Verlängerung um 20 Jahre	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
- Neues Urnengrab	CHF 200.00	CHF 400.00
- Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab	CHF 200.00	CHF 300.00
- Urne auf bestehendes Grab	CHF 0.00	CHF 0.00

*Einwohner/innen der Gemeinde Rapperswil und des Dorfteils Scheunen

Ausgrabung (Exhumierung) und Wiederbeisetzung erfolgt nach Aufwand.